

# **Satzung des Vereins Förderverein Historische Hansekogge Kiel e.V.**

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Historische Hansekogge Kiel e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck des Vereins**

- (1) Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Nebenzweck ist die Förderung der Völkerverständigung.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Pflege und den Erhalt sowie den Betrieb der Hansekogge als historisches Kulturgut, mit dessen Hilfe traditionelle Werte und Lebensweisen durch Anschauen und Miterleben vermittelt werden können. Als Beitrag zur Völkerverständigung auf historisch maritimen Grundlagen soll jungen Leuten die Möglichkeit gegeben werden, als Botschafter unseres Landes auf den traditionellen Routen der alten Hanse Kontakte mit gleich gesinnten Jugendlichen unserer Nachbarländer zu pflegen.

## **3. Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **4. Mitglieder des Vereins**

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden bei wichtigen Gründen und bei wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

## **5. Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **6. Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **7. Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Geschäftsführer/in, der/dem Schatzmeister/in und drei weiteren Beisitzern.
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf die/der stellvertretende Vorsitzende den Verein jedoch nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder - darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.

## **8. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.  
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Rechnungsprüfers, Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden oder deren Vertreter spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
  - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.Die Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter. Über den Gang der Verhandlungen, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung bezeichnet sind. Während der Versammlung können Anträge nur eingebracht werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der erschienenen Mitglieder unterstützt werden. In einem solchen Fall dürfen jedoch Beschlüsse dann nicht herbeigeführt werden, wenn es sich um Anträge auf Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins handelt.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Auf Antrag kann jedoch auch Blockwahl erfolgen. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wird jedoch auch nur von einem Mitglied geheime Wahl verlangt, so ist so zu verfahren. Es gelten jeweils diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

## **9. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Kieler Schifffahrtsmuseum e.V., Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Kiel, den 24. September 2007

gez. **Wolf-Rüdiger Janzen**

Die Satzungsänderung wurde am 25.01.2008 in das Vereinsregister VR 3291 KI als „Förderverein Historische Hansekogge Kiel e.V.“ eingetragen.

Kiel, den 25.01.2008

- Name und Stempel Amtsgericht Kiel -